23.04.00 TEIL A PLANZEICHNUNG

SIEHE AUCH B-PLAN 23-04-04

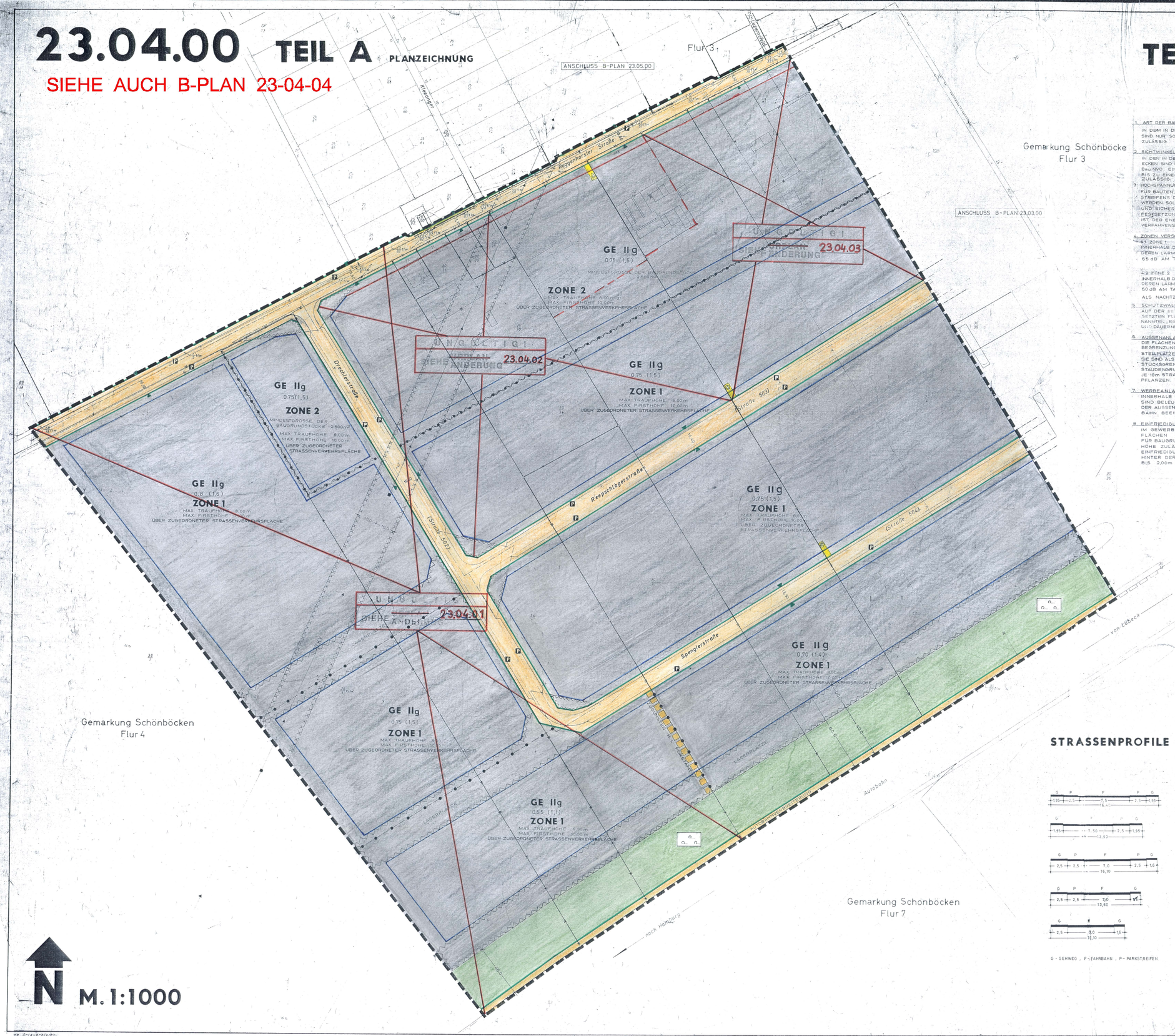

TEIL B TEXT

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
IN DEM IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN „GE - GEBIET ZONE 2" SIND NUR SONSTIGE NICHT WESENTLICH STÖRENDE GEWERBEBETRIEBE ZULÄSSIG. (GEM. § 8 Abs 4 BauNVO)

2. SICHTWINKEL
IN DEN IN DER PLANZEICHNUNG EINGETRAGENEN SICHTDREIECKEN SIND NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN GEM. § 14 BauNVO, EINFRIEDIGUNGEN, HECKEN UND STRAUCHWERK NUR BIS ZU EINER HÖHE VON 0,70m ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE ZULÄSSIG.

3. HOCHSPANNUNGSLEITUNG
FÜR BAUTEN, DIE INNERHALB DER FLÄCHE DES SICHERHEITSSTREIFENS DER HOCHSPANNUNGSLEITUNG ERRICHTET WERDEN SOLLEN, SIND BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN UND SICHERHEITSMASSNAHMEN ERFORDERLICH. ZWECKS FESTSETZUNG DIESER VORKEHRUNGEN UND MASSNAHMEN IST DER ENERGIEträger WÄHREND DES BAUGENEHMIGUNGSVERFAHRENS EINZUSCHALTEN. (STADTWERKE LÜBECK)

4. ZONEN VERSCHIEDENER IMMISSIONSRICHTWERTE
4.1 ZONE 1
INNERHALB DER ZONE 1 SIND NUR GEWERBEBETRIEBE ZULÄSSIG, DEREN LÄRMIMMISSIONEN DEN IMMISSIONSRICHTWERT VON 65 dB AM TAG UND 50 dB BEI NACHT NICHT ÜBERSCHREITEN.

4.2 ZONE 2
INNERHALB DER ZONE 2 SIND NUR GEWERBEBETRIEBE ZULÄSSIG, DEREN LÄRMIMMISSIONEN DEN IMMISSIONSRICHTWERT VON 50 dB AM TAG UND 45 dB BEI NACHT NICHT ÜBERSCHREITEN.

ALS NACHTZEIT GILT DER ZEITRAUM VON 22 - 6 UHR.

5. SCHUTZWALD
AUF DER IN DER PLANZEICHNUNG ALS SCHUTZWALD FESTGESETZTEN FLÄCHE SIND BÄUME UND STRÄUCHER DES SOBE-NAMVEL (EICHENHAINBUCHEN-MISCHWALDES) ANZUPFLANZEN UND DAUERND ZU UNTERHALTEN.

6. AUSSENANLAGEN
DIE FLÄCHEN ZWISCHEN VORDERER BAUGRENZE UND STRASSENBEGRENZUNGSLINIE SIND VON JEGLICHER BEBAUUNG EINSCHLIESSLICH STELLPLÄTZEN FREIZUHALTEN UND GÄRTNERISCH ZU GESTALTEN. SIE SIND ALS RASENFLÄCHEN ANZULEGEN, DIE AN DEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN UND GEBÄUDEFRONTEN VON BUSCH- UND STAUDENGRUPPEN EINGERÄSST WERDEN KÖNNEN.
JE 10m STRASSENFRONT IST EIN BAUM (SPITZAHORN) ZU PFLANZEN.

7. WERBEANLAGEN
INNERHALB DES PLANBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANGEBIETES SIND BELEUCHTUNGSANLAGEN JEDER ART SOWIE ANGESTRAHLTE ANLAGEN DER AUSSENWERBUNG, SOWEIT SIE DEN VERKEHR AUF DER AUTOBAHN BEEINTRÄCHTIGEN, UNZULÄSSIG.

8. EINFRIEDIGUNGEN
IM GEWERBEGEBIET SIND EINFRIEDIGUNGEN AN DEN VERKEHRSFLÄCHEN BIS 0,90 m
FÜR BAUGRUNDSTÜCKE UNTEREINANDER BIS 2,00 m
HÖHE ZULÄSSIG.
EINFRIEDIGUNGEN AN DEN VERKEHRSFLÄCHEN, DIE AUF ODER HINTER DER VORDEREN BAUGRENZE ERRICHTET WERDEN, SIND BIS 2,00 m HÖHE ZULÄSSIG.

STRASSENPROFILE

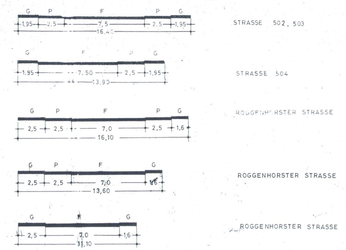

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN | ERLÄUTERUNGEN | RECHTSGRUNDLAGE

FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1a BBauG

- WS Kleinsiedlungsgebiete § 2 BauNVO
- WR Reine Wohngebiete § 3
- WA Allgem. Wohngebiete § 4
- MD Dorfgebiete § 5
- MI Mischgebiete § 6
- MK Kerngebiete § 7
- GE Gewerbegebiete § 8
- GI Industriegebiete § 9
- SO Sondergebiete § 11

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1b BBauG

- z.B. II zwingend — Zahl d. Vollgeschosse §§ 16+17 BauNVO
- z.B. (II) als Höchstgrenze — TH Traufhöhe
- z.B. GR Grundflächenzahl — FH Firsthöhe
- z.B. GFZ Geschoßflächenzahl — GR Grundfläche d. baul. A.
- z.B. (BM) Baumassenzahl — GF Geschoßfläche

BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZE

- o offene Bauweise § 9 (1) 1b BBauG
- ▽ nur Einzel- u. Doppelhäuser §§ 22+23 BauNVO
- △ nur Einzelhäuser — Baulinie
- △ nur Hausgruppen — Baugrenze
- E nur Einzelhäuser zul. — SD Satteldach
- D nur Doppelhäuser zul. — WD Walmdach
- g Geschl. Bauweise — FD Flachdach
- Zwerchbauwerke — Dachneigung
- Dachgeschoß — Firstrichtung
- flacher als — steiler als

BAUL. ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF § 9 (1) 1f BBauG

Flächen f. Baugrundst. für den Gemeinbedarf

- Verwaltungsgebäude
- Schule
- Krankenhaus
- Kinder- u. Jugendstätte
- Jugendherberge
- Post
- Kirche
- Schulzentrum
- Feuerwehr
- Kleinst.

WASSERFLÄCHEN § 5 (2) 6 BBauG

- Wasserflächen, Hafen

FLÄCHEN FÜR LAND- U. FORSTWIRTSCHAFT § 9 (1) 18 BBauG

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für Erwerbsgartenbau

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN § 9 (1) 17 BBauG

- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für Abgrabungen

SONSTIGES

- Flächen f. Stellplätze und Garagen — St Stellplätze, GGl Gemeinschaftsgelege, Ga Garagen, GGa Gemeinschaftsgaragen, f. Lbrm. Tiefgaragen
- Baugrundstücke für besondere baul. Anlagen die privatwirtschaftl. Zwecken dienen — § 9 (1) 1h BBauG
- Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen — § 9 (1) 14 BBauG
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche — § 9 (1) 2 BBauG
- Abgrenzung v. Gewerbegebieten mit unterschiedl. Flächenzuordnungen (Lärmimmissionen) § 8 Abs. 4 BauNVO
- Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke — § 9 (1) 2 BBauG
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung — § 16 (4) BauNVO
- Grenze des räuml. Geltungsbereiches des Bebauungsplanes — § 9 (5) 1 BBauG
- Umgrenzung d. Flächen bei deren Bebauung besondere baul. Vorkehrungen erforderl. sind — § 9 (3) BBauG

KENNZEICHNUNGEN U. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN AUS ANDEREN GESETZEN GEM. § 9 ABS. 3 U. 4 BBauG

FESTGESETZT NACH | FESTGESETZT NACH

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- Flurstücksgrenze
- Flurgrenze
- Gemarkungsgrenze
- Kreisgrenze
- Landesgrenze
- Eigentumsgrenze
- In Aussicht genommene Grenze
- Wegfallende Grenze
- Vorhandene Gebäude
- Wegfallende Gebäude
- 110.00 Höhe über NN
- HL Hansestadt Lübeck

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK

BEBAUUNGSPLAN ROGGENHORSTER STRASSE WEST 23.04.00

(In der Neufassung vom 16.8.1976)

Auf Grund des § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) v. 23.Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen v. 10.April 1969 (GVBl. I S. 101) in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes v. 9.Dezember 1960 (GVBl. I S. 1633) wird nach Beschlußfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 26.5.1977 und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen gem. § 1 Abs. 2 BBauG der Bebauungsplan, bestehend aus Teil A (Planzeichnung) und Teil B (Text) über den Bebauungsplan 23.04.00 erlassen.

Die Genehmigung dieser Satzung über den Bebauungsplan 23.04.00 bestehend aus der Planzeichnung und dem Text wurde nach § 11 BBauG mit Erlaß des Innenministers vom 20.10.1977 Az. IV B10b-512.113-3123.04 erteilt. — Lübeck, den 7.11.1977 Der Senat der Hansestadt Lübeck

~~Die Erfüllung der Auflagen und Hinweise wurden mit Erlaß des Innenministers vom ... Az. ... bestätigt.~~

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt. — L.S. GEZ. DR. KNÜPPEL Bürgermeister

Entworfen und aufgestellt nach §§ 8 ff und 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft vom 22.2.1973 — Lübeck, den 22.7.1977 Der Senat der Hansestadt Lübeck

L.S. GEZ. SCHMIDT GEZ. FRIEDRICH

Der katastermäßige Bestand am 15.11.76 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen stadtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. — Lübeck, den 20.6.1977 Katasteramt

L.S. GEZ. SPEIERMANN

Der Entwurf des Bebauungsplanes 23.04.00 bestehend aus der Planzeichnung und dem Text sowie die Begründung haben in der Zeit vom 26.7.1976 bis zum 27.8.1976 nach vorheriger am 15.7.1976 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, öffentlich ausgelegen. — Lübeck, den 22.7.1977 Der Senat der Hansestadt Lübeck Stadtplanungsamt

L.S. GEZ. FRIEDRICH

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Bürgerschaft vom 26.5.1977 gebilligt. — Lübeck, den 22.7.1977 Der Senat der Hansestadt Lübeck Stadtplanungsamt

L.S. GEZ. FRIEDRICH

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist am 14.11.1977 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Einsichtmöglichkeit rechtsverbindlich geworden. Der Bebauungsplan kann von diesem Zeitpunkt an zusammen mit seiner Begründung von jedermann eingesehen werden. — Lübeck, den 15.11.1977 Der Senat der Hansestadt Lübeck Stadtplanungsamt

L.S. GEZ. FRIEDRICH

Hd. Drs.-Verzeichn.